

Satzung des Fördervereins Evangelische Studierendengemeinde Leipzig e. V.

Präambel

Jesus Christus hat uns Christen den Auftrag gegeben, sein Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. In diesem Sinne lebt und arbeitet die Evangelische Studierendengemeinde Leipzig, sie ist offen für alle Studentinnen und Studenten aller Hochschulen und Fachrichtungen in Leipzig. Zur nachhaltigen Unterstützung dieser Arbeit haben sich die Mitglieder des Fördervereins Evangelische Studierendengemeinde Leipzig folgende Satzung gegeben:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Evangelische Studierendengemeinde Leipzig“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e. V.“ führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt diese Zwecke sowohl unmittelbar selbst, als auch als Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung, der seine Mittel zur Förderung der Evangelischen Studierendengemeinde Leipzig verwendet.
- (2) Zweck des Vereins ist zum einen die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Zur Verwirklichung des Vereinszwecks führt der Verein selbst Bildungsveranstaltungen durch und gibt Publikationen heraus, insbesondere solche im Sinne der Arbeit der Evangelischen Studierendengemeinde Leipzig. Dabei sollen interessierte Studentinnen und Studenten der Hochschulen in Leipzig dazu befähigt und darin bestärkt werden, Antworten auf die gesellschaftlichen und kirchlichen Fragen der Gegenwart und Zukunft im Sinne der befreienden Botschaft von Jesus Christus zu finden und sie in Studium, Familie, Beruf und Gesellschaft zu leben. Zum anderen verfolgt der Verein die Förderung kirchlicher Zwecke. Dies geschieht vor allem durch die Förderung von Veranstaltungen und Publikationen der Evangelischen Studierendengemeinde Leipzig sowie durch die ideelle und finanzielle Unterstützung ihrer Arbeit. Die Unterstützung wird insbesondere durch Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln aus Beiträgen und Spenden, personelle Unterstützung und Öffentlichkeitsarbeit für die Evangelische Studierendengemeinde Leipzig und ihre Arbeit verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungen der Mitglieder zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins können erstattet werden.

(5) Zur Aufrechterhaltung der Steuerbegünstigung des Vereins müssen alle Handlungen der Vereins und seiner Organe den Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung entsprechen.

§ 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Die Mitglieder sind den Zwecken des Vereins und seinen Interessen verpflichtet. Sie haben die nach § 8 dieser Satzung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Streichung von der Mitgliederliste.

(4) Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur zum Ende eines Jahres erfolgen.

(5) Ein Mitglied kann nur wegen eines schweren schuldhaften Verstoßes gegen die Zwecke und Interessen des Vereins ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Gegen einen Ausschluss besteht die Möglichkeit der Beschwerde beim Vereinsrat.

(6) Kommt ein Mitglied mit der Leistung seiner Beiträge an den Verein in Verzug, kann es vom Vorstand nach insgesamt zweimaliger schriftlicher Ermahnung und einer auf die letzte Mahnung folgenden Frist von einem Monat von der Mitgliederliste gestrichen werden. Gegen eine Streichung von der Mitgliederliste besteht die Möglichkeit der Beschwerde beim Vereinsrat.

(7) Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Organe

(1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vereinsrat und der Vorstand.

(2) Alle Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal alle zwei Jahre schriftlich einzuberufen. Sie ist auch einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder oder der Vereinsrat dies verlangen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt ein Mitglied des Vorstands auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Das Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund vorzeitig abgewählt werden. Bei Abwahl oder Ausscheiden des Vorstandsmitglieds findet eine Nachwahl nur für die restliche Amtszeit statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt ein bis drei Vereinsmitglieder in den Vereinsrat für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Vereinsratsmitglieder können nur aus wichtigem Grund vorzeitig abgewählt werden. Bei Abwahl oder Ausscheiden des Vereinsratsmitglieds findet eine Nachwahl nur für die restliche Amtszeit statt.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann über alle Angelegenheiten des Vereins entscheiden. Ihre Beschlüsse haben gegenüber den übrigen Organen Vorrang.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vereins über ihre letzte bekannte Adresse mit einer Frist von drei Wochen eingeladen worden sind und der rechtzeitige Zugang der Einladungen erwartet werden konnte. Mit der Einladung soll die vorläufige Tagesordnung bekannt gegeben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.

§ 6 Vereinsrat

- (1) Der Vereinsrat besteht aus ein bis drei von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählten Vereinsmitgliedern und ein bis drei vom Studentenpfarrer der Evangelischen Studierendengemeinde Leipzig berufenen Vereinsmitgliedern. Dabei sollen die vom Gemeinderat der Evangelischen Studierendengemeinde Leipzig vorgeschlagenen Personen berufen werden. Ein berufenes Mitglied des Vereinsrates kann vom Studentenpfarrer auf Vorschlag des Gemeinderates der Evangelischen Studierendengemeinde Leipzig jederzeit abberufen werden.
- (2) Der Vereinsrat ist vom Vorstand mindestens zweimal im Jahr schriftlich oder per E-Mail einzuberufen. Er ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereinsrats dies verlangen.
- (3) Der Vereinsrat entscheidet über Rechtsgeschäfte nach § 7 Absatz 3 Satz 2 dieser Satzung.
- (4) Der Vereinsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Bestellung eines Rechnungsprüfers,
 2. Entlastung des Vorstands und Bestätigung der Rechenschafts- und Finanzberichte,
 3. Aufsicht über die Arbeit des Vorstands,
 4. Entscheidung über Beschwerden nach § 3 Absatz 5 und 6 dieser Satzung,
 5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge nach § 8 dieser Satzung,
 6. Aufstellung des Finanzplans,
 7. Pflege des Kontakts zu den Altmitgliedern der Evangelischen Studierendengemeinde Leipzig und

8. Erfüllung aller weiteren Aufgaben, die ihm durch die Mitgliederversammlung übertragen werden.

Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(5) Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.

(6) Die Mitglieder des Vereinsrats können an den Sitzungen auch mit Hilfe fernkommunikativer Mittel, insbesondere mittels Telefon- oder Videokonferenz teilnehmen. Die Art der Teilnahme ist im Protokoll zu vermerken.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne von § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem Studentenfarrer der Evangelischen Studierendengemeinde Leipzig, einem von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählten Vereinsmitglied und einem vom Studentenfarrer auf Vorschlag des Gemeinderats der Evangelischen Studierendengemeinde Leipzig berufenen Vereinsmitglied.

(2) Der Vorstand tagt regelmäßig entsprechend seiner laufenden Aufgaben. Er hat zu tagen, wenn ein Mitglied dies verlangt.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und handelt dabei durch zwei Mitglieder gemeinschaftlich. Rechtsgeschäfte, welche den Verein im Einzelfall mit einem Wert von über fünfhundert Euro verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Vereinsrates.

(4) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht von den übrigen Organen wahrgenommen werden. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufnahme neuer Mitglieder nach § 3 Absatz 2,
2. Ausschluss von Mitgliedern und Streichung von der Mitgliederliste nach § 3 Absatz 5 und 6 dieser Satzung,
3. Verwaltung des Vereinsvermögens,
4. Vorbereitung und Durchführung der Aktivitäten zur Verwirklichung des Vereinszwecks einschließlich Öffentlichkeitsarbeit für den Verein und die Evangelische Studierendengemeinde Leipzig,
5. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und des Vereinsrats,
6. umfassende Berichterstattung gegenüber dem Vereinsrat über die gesamte Arbeit des Vorstands, die Verwirklichung des Vereinszwecks, den Einsatz der Mittel des Vereins und Veränderungen im Vermögens- und Mitgliederbestand (Rechenschafts- und Finanzberichte),
7. Abwicklung der Liquidation des Vereins im Falle der Auflösung und
8. Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsrats, insbesondere im Sinne des Finanzplans.

Er ist an die Beschlüsse der übrigen Organe gebunden.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Vereinsrat setzt im Voraus die jährlichen Mitgliedsbeiträge fest.

(2) Eine Anhebung der Beiträge ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Schluss eines Jahres mit Wirkung ab Beginn des neuen Jahres zulässig. Alle Mitglieder sind darüber unverzüglich zu informieren.

§ 9 Protokollierung der Sitzungen und Beschlüsse

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vereinsrats ist ein Protokoll zu verfassen. Ihre Beschlüsse sind gesondert aufzuführen und von einem Vorstandsmitglied schriftlich unter Gegenzeichnung eines Mitglieds des jeweiligen Organs festzuhalten.

§ 10 Änderungen der Satzung, Auflösung des Vereins

(1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Die beabsichtigte Änderung ist zuvor in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzugeben.

(2) Eine Änderung des Zwecks des Vereins oder eine Auflösung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der eingetragenen Mitglieder. Die Zustimmung kann auch schriftlich erfolgen.

(3) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Studierendengemeinde Leipzig, ersatzweise an deren Trägerin, die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens. Die Mittel sind im Sinne der kirchlichen Studentarbeit in Leipzig ausschließlich und unmittelbar für kirchliche Zwecke einzusetzen.

§ 11 Bestimmungen für die Vereinsgründung

Bis zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister genügt abweichend von § 5 Absatz 5 Satz 1 dieser Satzung die Einladung per E-Mail mit einer Frist von einer Woche.

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 20. April 2007 beschlossen. Sie wurde durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 18. Mai 2007, 27. Juni 2015 und 29. Juni 2019 geändert. Der vorstehende Text gibt die aktuelle Fassung wieder.